

Das Programm der neuen Regierung

An das deutsche Volk!

Arbeiter! Soldaten! Bürger! Bürgerinnen!

Die Unabhängigen sind aus der Regierung ausgeschieden! Die verbleibenden Mitglieder des Kabinetts haben dem Zentralrat ihre Mandate zur Verfügung gestellt, um ihm vollkommen freie Hand zu lassen. **Einstimmig sind sie von ihm aufs Neue bestätigt worden.** Die lähmende Zweispieltigkeit ist überwunden. Die Reichsregierung ist neu und einheitlich gebildet. Sie kennt nur ein Gesetz des Handelns: Über jede Partei das Wohl der Besland, die Unteilbarkeit der deutschen Republik. Zwei Mitglieder der sozialdemokratischen Partei sind auf einstimmigen Beschluß des Zentralrates an Stelle der ausgeschiedenen drei Unabhängigen getreten: **Roske und Wissell.** Alle Mitglieder des Kabinetts sind gleichberechtigt. **Vorsitzende sind Ebert und Scheidemann.** Und nun an die Arbeit! Im Innern gilt es die

National-Versammlung

vorzubereiten und ihre ungeklärte Tagung sicherzustellen, für die Ernährung ernstlich Sorge zu tragen, die Sozialisierung im Sinne des Rätekongresses in die Hand zu nehmen, die Kriegsgewinne in der schärfsten Form zu erfassen, Arbeit zu schaffen und Arbeitslose zu unterstützen, die Hinterbliebenenfürsorge auszubauen, die Volkswehr mit allen Mitteln zu fördern, die Entwaffnung Unbefugter durchzuführen. Nach außen: den Frieden so schnell und so günstig wie möglich herbeizuführen und die Vertretungen der deutschen Republik im Ausland mit neuen, von neuem Geist erfüllten Männern zu ersetzen. Das ist in großen Zügen unser Programm bis zur National-Versammlung.

In enger Fühlung mit den deutschen Freistaaten soll es verwirklicht werden. Seine Ausführung im einzelnen wird nicht in Kundgebungen, sondern in Taten zum Ausdruck kommen. Jetzt haben wir Arbeitsmöglichkeit! Es wäre unsere Schuld allein, wenn wir sie nicht zur Arbeit benutzen würden! Uns die Arbeit! Euch allen aber die Mitarbeit! Der neue Freistaat ist unser aller Besitz. **Reißt ihn sichern!** Auch an Euch ist die Frage des Zentralrats gerichtet:

„Seid Ihr bereit, die öffentliche Ruhe und Sicherheit gegen gewaltsame Eingriffe zu schützen und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die Arbeitsmöglichkeit der Regierung gegen Gewalttätigkeiten, ganz gleich von welcher Seite, zu gewährleisten?“

Ihr müßt diese Frage mit einem Ja! beantworten. Die Reichsregierung bekennt sich ohne Einschränkung zu diesem Ja. Ohne dieses Ja bleibt jedes Programm Papier und Worte! Wir aber wollen über den Aufruf zum Aufbau! Wir gehen ans Werk! Wir glauben an Euch und an uns! Wir kommen durch!

Berlin, den 21. Dezember 1918

Die Reichsregierung:

Ebert.

Scheidemann.

Landsberg.

Roske.

Wissell.

Handwritten notes at the top of the page, including a large 'A' and other illegible scribbles.

400 55 41

V e r o r d n u n g

Über die Berufung der verfassunggebenden deutschen
Nationalversammlung. Vom 21. Januar 1919.

Die am 19. Januar 1919 gewählte verfassunggebende
deutsche Nationalversammlung wird berufen, am 6. Februar
1919 in Weimar zusammenzutreten. Der Staatssekretär des
Innern wird mit den zu diesem Zwecke nötigen Vorberei-
tungen beauftragt.

~~Mit dem Zusammentritt der verfassunggebenden deut-
schen Nationalversammlung hört das Bestehen der Reichs-
tage auf.~~

Berlin, den 21. Januar 1919.

Die Reichsregierung

Handwritten signatures: "Göbel" and "Kleinmann".

Der Staatssekretär des Innern

Handwritten signature of the Secretary of the Interior.

1A 10779

448376

ab. November 1918

12 Nov. 1918 11 36 Pm

12 11 10
1013

Telegraphie des  Deutschen Reichs.

Berlin, Haupt-Telegraphenamts Leitung Nr. _____

Bezeichnet den
um _____
in Stg. _____ an _____
durch _____

Wien 49 +45 1321 29₅₈ 12 6/30 = B. den _____ um _____ Uhr Min. _____

nr 1021 in heutiger sitzung provisorischen nationalversammlung
wurde gestrige beschluss staatsrates proklamierung republik
deutsch oesterreichs in anschluss an deutsche republik unter
staerwischen beifall einstimmig angenommen = wedel +

R

Verordnung

einer Verordnung über die Teilnahme der Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik an den Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung.

Zur Ergänzung des deutschen Reichswahlgesetzes von 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1848) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik, die am 19. Januar 1919 das 20. Lebensjahr vollendet haben und nicht bei entsprechender Anwendung von § 4 des Reichswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, haben das Recht, an den Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung in der Gemeinde teilzunehmen, in der sie innerhalb des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz haben.

§ 2

Das Wahlrecht kann auf Grund einer Bescheinigung ausgeübt werden, die von einer in Deutschland befindlichen diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörde Deutsch-Österreichs oder Österreich-Ungarns mit folgendem Inhalt ausgestellt wird:

B e s c h e i n i g u n g .

Dem (Vor- und Zuname) geborenen
an (Stand oder Gewerbs)
. wohnhaft in wird zur
Ausübung der Wahl zur verfassunggebenden deutschen National-
versammlung hiernit bescheinigt, daß er ein Angehöriger der
deutsch-österreichischen Republik ist und keine Umstände be-
kannt sind, wonach er bei entsprechender Anwendung des § 4

Handwritten notes:
Auf best. Art
zu 1918
zu 1919
zu 1920
zu 1921
zu 1922
zu 1923
zu 1924
zu 1925
zu 1926
zu 1927
zu 1928
zu 1929
zu 1930
zu 1931
zu 1932
zu 1933
zu 1934
zu 1935
zu 1936
zu 1937
zu 1938
zu 1939
zu 1940
zu 1941
zu 1942
zu 1943
zu 1944
zu 1945
zu 1946
zu 1947
zu 1948
zu 1949
zu 1950
zu 1951
zu 1952
zu 1953
zu 1954
zu 1955
zu 1956
zu 1957
zu 1958
zu 1959
zu 1960
zu 1961
zu 1962
zu 1963
zu 1964
zu 1965
zu 1966
zu 1967
zu 1968
zu 1969
zu 1970
zu 1971
zu 1972
zu 1973
zu 1974
zu 1975
zu 1976
zu 1977
zu 1978
zu 1979
zu 1980
zu 1981
zu 1982
zu 1983
zu 1984
zu 1985
zu 1986
zu 1987
zu 1988
zu 1989
zu 1990
zu 1991
zu 1992
zu 1993
zu 1994
zu 1995
zu 1996
zu 1997
zu 1998
zu 1999
zu 2000

das deutsche Wahlgesetz vom 20. November 1918 (Reichs-
Gesetzbl. 3. 1345) vom Wahlrecht ausgeschlossen sein könnte.

(Dienststempel.)

(Bescheinigung der deutsch-öster-
reichischen oder österreichisch-
ungarischen Staatsbürgerschaft oder
Konsulatsbescheinigung.)

(Unterschrift.)

§ 3

§ 20 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes findet auf die Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik keine Anwendung.

§ 4

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter hat dem Wahl-
ler die Bescheinigung vor der Ausübung des Wahlrechts ab-
zugeben.

Die Bescheinigungen werden dem Wahlprotokoll beigelegt.
Ihre Zahl wird in dem Abschnitt des Wahlprotokolls über die
Zählung der Wahlberechtigten vermerkt.

§ 5

Die Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer
Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1919.

Der Rat der Volksbeauftragten.

Karl Kautsky

Der Staatssekretär des Innern.

A. Pfeiffer



Das erste Hoch auf die Deutsche Republik in Weimar am 31. Juli 1919

Einleitung

Die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 11. August 1919.

Das Deutsche Volk, einzig in seinen Stämmen und von dem Willen belebt, kein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.

Erster Hauptteil.

Aufbau und Aufgaben des Reichs.

Erster Abschnitt.

Reich und Länder.

Artikel 1.

Das Deutsche Reich ist eine Republik.
Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Artikel 2.

Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder. Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt.

Artikel 3.

Die Reichsfarben sind Schwarz-rot-gold. Die Handelsflagge ist Schwarz-weiß-rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke.

Artikel 4.

Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts.

Artikel 5.

Die Staatsgewalt wird in Reichsangelegenheiten durch die Organe des Reichs auf Grund der Reichsverfassung, in Landesangelegenheiten durch die Organe der Länder auf Grund der Landesverfassungen ausgeübt.

Artikel 6.

Das Reich hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die Beziehungen zum Ausland;
2. das Kolonialwesen;

